

Beitragsordnung des Tanz-Club Rot-Weiß Kaiserslautern e.V.

Stand: 27. August 2020

Bankverbindung: Stadtparkasse Kaiserslautern, IBAN DE59 5405 0110 0000 1175 56 BIC MALADE51KLS

1. Aufnahmegebühren (einmalig):

	ab 01.01.2021
Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	20,00 €
Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Senioren ab 70 Jahre	10,00 €

Schülern und in der Berufsausbildung stehenden Personen kann auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr erlassen werden. Mitglieder, die von anderen Tanzclubs übertreten, zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. Mitgliedsbeitrag für Aktive (monatlich)

Leistungssport (Standard / Latein – Turnier)

Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	20,00 €
Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (mind. 50%)	15,00 €
Kinder bis 12 Jahre	11,50 €

Breitensport (Standard / Latein - wettbewerbsorientiert)

Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	17,50 €
Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (mind. 50 %)	12,50 €
Kinder bis 12 Jahre	10,50 €

Hobby & Fun

Familienbeitrag (2 Erwachsene, mind. 1 Kind)	35,00 €
Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	15,00 €
Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Senioren ab 70 Jahre, Schwerbehinderte (mind. 50 %)	10,00 €
Kinder bis 12 Jahre	6,50 €

Teilnahme in zwei verschiedenen Bereichen

Bei Teilnahme in zwei verschiedenen Bereichen, z.B. Leistungssport und Hobby & Fun, wird der höhere Beitrag fällig.

3. Mitgliedsbeitrag für Passive (monatlich)

Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	5,00 €
Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten	3,00 €

Eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit durch einen Antrag (per Post oder per E-Mail) ab dem Folgemonat in eine passive Mitgliedschaft umgestellt werden. Dies gilt entsprechend auch umgekehrt.

Wird eine Mitgliedschaft zuerst von aktiv auf passiv und dann von passiv zurück auf aktiv umgestellt, müssen zwischen den Umstellungen drei Monate liegen. Liegen weniger als drei Monate zwischen den Umstellungen, wird rückwirkend der Beitrag erhoben, der für eine durchgängig aktive Mitgliedschaft angefallen wäre.

4. Verfahren der Beitragserhebung

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Der Beitrag wird am Monatsanfang per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung für Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte (mind. 50%) kann nur unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt werden. Diese ist unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen.

5. Helferstunden

(1) Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017 hat, beginnend ab dem 01.01.2018, jedes aktive Mitglied, welches im laufenden Kalenderjahr 16 Jahre alt wird, bis einschließlich zum Kalenderjahr, in welchem es 70 Jahre alt wird, Helferstunden/Ersatzleistungen zu erbringen.

- 16 - 17 Jahre 2 Stunden
- 18 - 65 Jahre 4 Stunden
- 66 - 70 Jahre 2 Stunden

(2) Helferstunden können in Form eines Helfereinsatzes bei der Vorbereitung und Durchführung einer Vereinsveranstaltung, oder - in Absprache mit dem Vorstand - als Kuchenspende / Salatspende (1 Kuchen bzw. 1 Salat pro Helferstunde) bzw. als Sondereinsatz für den Verein erbracht werden.

(3) Nicht geleistete Helferstunden sind im darauffolgenden Jahr finanziell abzugelten (10,- € je nicht erbrachter Helferstunde/Ersatzleistung).

(4) Auf Antrag kann Mitgliedern, die im ersten Halbjahr eintreten sind 50%, beim Eintritt im zweiten Halbjahr 100% der Verpflichtung zur Einbringung von Helferstunden/Ersatzleistungen erlassen werden.

(5) Mitglieder, die im zweiten Halbjahr kündigen und bis zum Austritt keine Helferstunden/Ersatzleistungen erbracht haben, müssen 50 % der Ausgleichszahlung leisten.

(6) Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben.

(7) Helferstunden/Ersatzleistungen werden nur gegen Unterschrift des Mitgliedes oder seines Stellvertreters anerkannt und müssen von einem Vorstands Mitglied per Unterschrift bestätigt werden. Für die Leistung der Unterschrift ist das Mitglied selbst verantwortlich. Als Stellvertreter werden Ehepartner und Verwandte ersten Grades (Kinder) anerkannt.

(8) In besonderen Fällen behält sich der Vorstand vor Einzelfallentscheidungen zu treffen.

6. Mahnverfahren

(1) Aus haftungsrechtlichen Gründen ist der Vorstand, gemäß BGB, dazu verpflichtet, Beitragsrückstände einzutreiben.

(2) Alle Kosten, die im fortlaufenden Prozess entstehen, weil Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden, (bsw. Rücklastschriftgebühren mangels Deckung oder Widerruf, Melderegisterauskunft, Anfragen im Vollstreckungsportal Zivilprozess, Gerichtsvollzieher etc.), gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Mahnstufen:

Stufe 1: Erinnerung, Klärung

Lässt ein Mitglied den per Lastschrift eingezogenen Beitrag zurückbuchen, oder wird der monatliche Beitrag mangels Deckung nicht abgebucht, oder tätigt ein Barzahler keine Überweisung, wird über den Rückstand informiert und der Grund der Rückbuchung geklärt. Es wird ein Zahlungsziel vereinbart. Entweder wird der offenstehende Beitrag beim nächsten Beitragslauf zusätzlich eingezogen oder das Mitglied überweist direkt.

Stufe 2: Erste Mahnung

Wird die in Stufe 1 vereinbarte Zahlung nicht getätigt, wird die erste Mahnung verschickt. Die rückständigen Beträge werden aufgelistet (Mitgliedsbeiträge, Rücklastschriftgebühren, Auskunft aus dem Melderegister). Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird ausgesetzt, es wird auf „Barzahler“ umgestellt, um weitere Rücklastschriften zu vermeiden. Es wird eine Frist zur Zahlung des Rückstandes gesetzt und ein Trainingsverbot ausgesprochen. TrainerIn und GruppensprecherIn werden darüber informiert.

Stufe 3: Zweite und letzte Mahnung

Konnte weder in Stufe 1, noch in Stufe 2 ein Zahlungseingang erreicht werden, erhält das Mitglied die zweite und letzte Mahnung. Erneut werden die rückständigen Beträge aufgelistet. Unter Ankündigung des gerichtlichen Mahnverfahrens und Androhung eines Ausschlusses aus dem Verein, wird eine letzte Frist zur Zahlung gesetzt.

Stufe 4: Erwirken eines vollstreckbaren Titels, Vollstreckung (durch den Gerichtsvollzieher)

Konnte auch in Stufe 3 keine Zahlung und / oder Einigung mit dem Mitglied erreicht werden, wird beim Amtsgericht Mayen der Erlass eines Mahnbescheides beantragt. (4) Welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden (bspw. Zivilprozess beim Amtsgericht, Beauftragung eines Gerichtsvollziehers / Pfändung etc), werden im Vorstand, nach Abwägung von Nutzen / Kosten, entschieden.